

Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV)

Vom 20.2.2012

Aufgrund der Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 44 Abs. 5 und 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

§ 2 Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung /zum Eignungsverfahren

§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens

§ 4 Niederschrift

§ 5 Inhalte der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens

§ 6 Form der Prüfung und Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung

§ 8 Prüfungsgesamtergebnis

§ 9 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung

§ 10 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 11 Wiederholungsmöglichkeit

§ 12 Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmer

II. Eignungsprüfung für die grundständigen Studiengänge

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge

§ 14 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit einem der Studienfächer (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) Gesang , Klavier, Gitarre, Orgel (nur künstlerisch), Akkordeon, Orchesterinstrumente (Profile Blechbläser, Holzbläser, Harfe, Streicher, Schlagzeug-Klassisch (Percussion))

§ 15 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach Jazz (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) (Profile Jazz Vocal, Jazz Rhythm, Jazz Horns)

§ 16 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach Elementare Musikpädagogik

§ 17 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie

§ 18 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit einem der Studienfächer Komposition oder Dirigieren

§ 19 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) Historische Instrumente

§ 20 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach Kirchenmusik

§ 21 Gegenstand und Dauer der Prüfung in einem der Studiengänge Lehramt an Grundschulen/Fach Musik, Lehramt an Hauptschulen/Fach Musik, sowie Lehramt an Realschulen/Fach Musik

§ 22 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien Zweifach (Musik in einer Fächerkombination)

§ 23 Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik

III. Eignungsverfahren für die postgradualen Studiengänge

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die postgradualen Studiengänge

§ 25 Gegenstand und Dauer der Prüfung für die Fortbildungsklasse Komposition und für die Meisterklasse

§ 26 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Master Music Performance

§ 27 Gegenstand und Dauer der Prüfung für den künstlerisch-pädagogischen Master

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

(1)¹Durch die Eignungsprüfung soll eine für ein erfolgreiches Studium erforderliche künstlerische Begabung und Eignung (Art. 44 Abs. 2 BayHSchG), durch das Eignungsverfahren soll die studiengangspezifische Eignung (Art. 43 Abs. 5 BayHSchG) nachgewiesen werden. ²Eine Eignungsprüfung wird nicht durchgeführt für Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die nach Abschluss des pädagogischen Studiengangs den künstlerischen Studiengang aufnehmen möchten und umgekehrt sowie für Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die vom künstlerischen in den pädagogischen Studiengang wechseln. ³Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die vom Lehramtsstudiengang Grund-, Haupt- und Realschule in einen Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln sowie Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die vom Studiengang Lehramt an Gymnasien (Zweifach) in den Studiengang Lehramt an Gymnasien (Doppelfach) wechseln, legen eine Eignungsprüfung ab. ⁴Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die vom pädagogischen in den künstlerischen Studiengang oder von einem Lehramtsstudiengang in den pädagogischen oder künstlerischen Studiengang wechseln, legen nur eine Eignungsprüfung im Kernfach ab. ⁵Diese Satzung gilt nicht für Bewerber, die aufgrund bi-oder multilateraler Verträge ein Studium an der Hochschule für Musik aufnehmen wollen.

(2) ¹Für Studienanfänger in den grundständigen Studiengängen Bachelor und Lehramt wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. ²Für die postgradualen Studiengänge Master

und Meisterklasse sowie für die Fortbildungsklasse Komposition wird ein Eignungsverfahren durchgeführt. ³Hochschulwechsler durchlaufen ein Eignungsverfahren. ⁴Für sie gelten die Bestimmungen des Teils II, sofern die Einstufung in einen Bachelor-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang erfolgt und die Bestimmungen des Teils III, sofern die Einstufung in einen postgradualen Studiengang erfolgt.

(3) ¹Die bestandene Eignungsprüfung / das bestandene Eignungsverfahren ist für die beiden ihr / ihm folgenden Wintersemester gültig. ²Auf Antrag kann beim nachgewiesenen Vorliegen besonderer Lebensumstände die Gültigkeit um ein Jahr verlängert werden.

§ 2

Anmeldung und Zulassung zur Eignungsprüfung/zum Eignungsverfahren

(1) ¹Die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren findet jährlich zum Wintersemester statt, und zwar in der Regel in der ersten vollen Juniwoche. ²Abweichend hiervon findet die Eignungsprüfung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Regel in der dritten Juliwoche statt. ³Die Anmeldung muss mit dem Formblatt der Hochschule für Musik Würzburg bis zum 31. März erfolgen.

(2) ¹Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg,
2. ein aktueller, vollständiger tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere Auskunft gibt über das frühere Studium,
3. Bescheinigungen über an Hochschulen abgelegte Vor- und Hauptprüfungen in Kopie; Musikhochschulwechsler müssen zusätzlich eine Immatrikulationsbescheinigung der aktuell besuchten deutschen Musikhochschule vorlegen,
4. Schulabschlusszeugnisse in Kopie,
5. 1 Passbild,
6. Kopie des gültigen Personalausweises oder Passes,
7. bei ausländischen Bewerbern zusätzlich
 - 7.1 Ausländische Bildungsnachweise sind als Kopie vorzulegen. Sofern sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine Kopie einer Übersetzung ins Deutsche oder Englische vorzulegen.
 - 7.2 Bewerber aus der VR China werden zur Eignungsprüfung / zum Eignungsverfahren nur zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der deutschen Botschaft in Peking über die Echtheit ihrer Zeugnisse vorlegen.

8. bei Bewerbung für den Master ein Motivationsschreiben, aus dem hervorgeht, warum die Bewerbung erfolgt ist,
9. bei Bewerbung für den Bachelor mit Studienfach Komposition zusätzlich mindestens drei eigene Kompositionen mit einer Erklärung, dass diese selbständig verfasst sind,
- 10a. bei Bewerbung für den Bachelor mit Studienfach Musiktheorie zusätzlich Ausarbeitungen zu Fragen des musiktheoretischen Unterrichts (Problemstellung eigener Wahl, Textumfang bis zu fünf Seiten) und eigene tonsetzerische Arbeiten (auch als Satzübungen in ausgewählten Stilen des 18., 19. oder 20. Jahrhunderts möglich) mit einer Erklärung, dass diese selbständig verfasst sind.
- 10b. bei Bewerbung für den Master Musiktheorie zusätzlich Arbeiten mit künstlerischer (Stilkopie / Komposition / Arrangement) und wissenschaftlicher Intention (Analysen, Diplom-, Zulassungs-, Hausarbeiten etc.) mit einer Erklärung, dass diese selbständig verfasst sind.

²Abweichend von Absatz 1 legen Studierende und Absolventen der Hochschule für Musik Würzburg mit der Anmeldung nur einen Zahlungsnachweis über die Bewerbergebühren von 10 € vor.

(3) ¹Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung / zum Eignungsverfahren erhält der Bewerber einen genauen Zeitplan und ein Formular, in das er das Vorspielprogramm einträgt.

²Dieses Formular muss bis zu einem angegebenen Termin an die Hochschule zurückgesandt werden. ³Wird es nicht zurückgesandt, gilt dies als Abmeldung des Bewerbers. ⁴In diesem Fall ist eine Teilnahme an der Prüfung / am weiteren Verfahren nicht möglich, ohne dass eine weitere Mitteilung der Hochschule ergeht.

(4) Wird ein Bewerber nicht zur Prüfung / zum weiteren Verfahren zugelassen, erfolgt dies durch schriftlichen Bescheid.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens obliegen einem Prüfungsausschuss. ²Die Mitglieder des Lehrkörpers haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss für die Eignungsprüfung / dem Eignungsverfahren gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin als vorsitzendes Mitglied,
2. die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,

3. für jedes Kernfach eine vom Senat der Hochschule für die Dauer von 2 Jahren bestellte Vertretung, die gleichzeitig vorsitzendes Mitglied der einschlägigen Prüfungskommission ist.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren bestellt für die Dauer von 2 Jahren für jeden Studiengang jeweils eine Prüfungskommission für das jeweilige Kernfach und für jedes Pflichtfach.

(4) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Prüfern oder Prüferinnen; Pflichtfachprüfungen im theoretischen Bereich werden von zwei Prüfern bewertet. ²Bei Verhinderung eines Prüfungskommissionsmitglieds muss sich die Prüfungskommission um einen Vertreter kümmern. ³Die Mitglieder müssen dem in Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG oder dem in den näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 BayHSchG genannten Personenkreis angehören.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Bei Verhinderung eines Prüfungsausschussmitglieds muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Herstellung der Beschlussfähigkeit einen Vertreter benennen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende allein.

§ 4

Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Zeiten der Ablegung der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Prüflings, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung, die Beurteilung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5

Inhalte der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens

Die Inhalte der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens ergeben sich aus der Infobroschüre der Hochschule in der jeweils aktuellen Form.

§ 6

Form der Prüfung und Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung/ des Eignungsverfahrens

(1) Die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren gliedert sich in

1. die praktische/mündliche Prüfung und
2. die schriftliche Prüfung.

(2) ¹Wer sich für eines der Fächer Komposition oder Musiktheorie bewirbt, muss sich zusätzlich einer Vorauswahl unterziehen. ²Eine Zulassung zur Eignungsprüfung / zum Eignungsverfahren ist nur möglich, wenn durch die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 9, 10a und 10b nachgewiesen wird, dass Ausbildungsstand, Musikalität, Phantasie und Gestaltungsfähigkeit eine erfolgreiche Eignungsprüfung / ein erfolgreiches Eignungsverfahren erwarten lassen.

(3) ¹Studierende eines Lehramtsstudiengangs an der Hochschule für Musik Würzburg, die sich für den Bachelor mit einem anderen Kernfach als Kirchenmusik, Jazz, Musiktheorie, Komposition und Dirigieren bewerben, sind von der Prüfung in den theoretischen Fächern befreit. ²Ergibt sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen über ein früheres Studium, dass eine Einstufung in das fünfte Fachsemester erfolgen würde, wird nur eine Prüfung im Kernfach durchgeführt, ohne dass es hierfür eines Antrags auf Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung bedarf. Ist EMP das Kernfach, wird auch eine Prüfung im Beifach durchgeführt.

(4) Auf Antrag werden an der Hochschule für Musik Würzburg abgelegte oder abzulegende Prüfungen als Eignungsprüfung im Kernfach anerkannt.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind

1. in den instrumentalen und vokalen Fächern:
technischer Ausbildungsstand, Musikalität, Rhythmus/Tempo/Takt/Agogik, Intonation, Anschlag/Ansatz/Ton, Artikulation/Phrasierung, Atmung, Gestaltungsfähigkeit und Persönlichkeit/Ausstrahlung,

2. im Jazz-Kernfach:

technischer Entwicklungsstand, Sound, Arrangement und Themengestaltung, Improvisationsideen und Gestaltungsfähigkeit, Timing und Phrasierung, Zusammenspiel, Persönlichkeit/Originalität/Ausstrahlung,

3. im Kernfach EMP bzw. Ensembleleitung bei Schulmusik:

Körperwahrnehmung/-ausdruck, Mimik/Gestik, Sprechstimme, Singstimme, Rhythmusempfinden, Persönlichkeit/Originalität/Ausstrahlung, Instrumentalspiel/Gesang, pädagogische Grundfähigkeiten,

4. im Kernfach Dirigieren bzw. Chordirigieren für Kirchenmusik:

Manuelle Begabung, Musikalität und Gestaltungsfähigkeit, Partiturspiel, Klavierauszugsspiel, Vomblattspiel, Vomblattsingen, Kenntnisse des einschlägigen Repertoires,

5. in den Kernfächern Komposition und Musiktheorie

Ausbildungsstand, Musikalität/Phantasie, Musikkulturkenntnis, Gestaltungsfähigkeit/-wille, Persönlichkeit und Ausstrahlung, Vomblattspiel, Gehörbildung, Tonsatz.

(2) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt, wobei Zwischenwerte in Schritten von Notenzehnteln gebildet werden können:

Note 1 (1,00-1,50) = sehr gut

Note 2 (1,51-2,50) = gut

Note 3 (2,51-3,50) = befriedigend

Note 4 (3,51-4,00) = ausreichend

Note 5 (4,01-5,00) = nicht ausreichend.

(3) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 8

Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn

1. im Fall der §§ 14, 15, und 19 die Fachnoten in allen Fächern mit Ausnahme der Prüfungen im Zweitinstrument und in Allgemeiner Musiklehre mit mindestens 4,00 bewertet worden sind,
2. im Fall des § 16 die Fachnoten in allen Fächern mit Ausnahme der Prüfung in Allgemeiner Musiklehre mit mindestens 4,00 bewertet worden sind,
3. im Fall des § 17 die Fachnoten in allen Fächern mit mindestens 4,00 bewertet worden sind; wenn der Qualifikationsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 QualV nicht erbracht worden ist, müssen die Fachnoten in Tonsatz, im Colloquium, in Gehörbildung und in Formenlehre jeweils mit mindestens 2,00 (außergewöhnliche Begabung und Eignung) bewertet worden sein,
4. im Fall der §§ 18, 22, 23, 26 und 27 die Fachnoten in allen Fächern mit mindestens 4,00 bewertet worden sind,
5. im Fall des § 20 die Fachnoten in allen Fächern mit mindestens 4,00 bewertet worden sind; wenn der Qualifikationsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 QualV nicht erbracht worden ist, muss im Fach Orgel mindestens die Note 2,00 (außergewöhnliche Begabung und Eignung) erreicht worden sein,
6. im Fall des § 21 die Fachnoten in allen Fächern mit Ausnahme der Prüfung gem. Absatz 1 Buchstabe d) mit mindestens 4,00 bewertet worden sind,
7. im Fall des § 25 die Prüfung mit 1,0 bewertet worden ist, wenn die Aufnahme in die Meisterklasse erfolgen soll, bzw. die Prüfung mit mindestens 4,0 bewertet worden ist, wenn die Aufnahme in die Fortbildungsklasse Komposition erfolgen soll.

(2) Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilnoten zusammen, so werden diese gleich gewichtet.

§ 9

Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung

- (1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung / vom Eignungsverfahren muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn der ersten Prüfung des Bewerbers bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren gilt als insgesamt abgelegt und insgesamt nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem oder mehreren Prüfungsterminen ohne triftige Gründe nicht erscheinen.
- (3) ¹Die für das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses

eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Gründe an, kann auf Antrag ein neuer Termin anberaumt werden. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren insgesamt als „nicht bestanden“.

²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, können von der Fortsetzung dieser Prüfung und allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren ebenfalls insgesamt als „nicht bestanden“.

§ 10

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens erhalten die Bewerber einen schriftlichen Bescheid. ²Ist die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren nicht bestanden oder gilt sie / es als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Das Bestehen der Eignungsprüfung / des Eignungsverfahrens begründet keinen Anspruch auf Aufnahme an der Hochschule für Musik Würzburg.

§ 11

Wiederholungsmöglichkeit

¹Die Eignungsprüfung / das Eignungsverfahren kann für denselben Studiengang und dasselbe Kernfach grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet grundsätzlich frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine frühere Wiederholung zulassen. ³Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. ⁴Erfolgt die Wiederholung zur Notenverbesserung, ist für die Studienplatzvergabe das bessere Prüfungsergebnis maßgeblich.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmer

(1) ¹Behinderten Prüfungsteilnehmenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

(2) ¹Behindert ist, wer wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. ⁴Die Prüfungskommission legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss. ⁵Die Regelung der Prüfungskommission ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶In begründeten Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist baldmöglichst schriftlich zu beantragen.

II. Eignungsprüfung für die grundständigen Studiengänge

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 2.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist

1. beim Studium eines Studiengangs für ein Lehramt an öffentlichen Schulen der Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§ 29, 30 der Qualifikationsverordnung,
2. beim Studium der Kirchenmusik der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 der Qualifikationsverordnung; eine Zulassung zur Eignungsprüfung kann auch erfolgen, wenn mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, für die Zulas-

sung zum Studium muss dann aber in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachgewiesen werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 5),

3. beim Studium der Musiktheorie der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 der Qualifikationsverordnung; eine Zulassung zur Eignungsprüfung kann auch erfolgen, wenn der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, für die Zulassung zum Studium muss dann aber in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung nachgewiesen werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3),

(4) ¹Die Zulassung zur Prüfung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Bewerber zu Beginn des ersten Fachsemesters das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²An die Stelle des 25. Lebensjahres tritt bei einem Studium in den Studiengängen Jazz, EMP, Lehramt an öffentlichen Schulen und bei männlichen Bewerbern für Gesang das 28. Lebensjahr. ³Erfolgt die Einstufung in ein höheres Fachsemester, erhöht sich die Altersgrenze um die angerechneten Fachsemester. ⁴Weist der Bewerber nach, dass das Überschreiten der Höchstaltersgrenze in besonderen Lebensumständen (z. B. längere Krankheit oder Behinderung, Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Elternschaft) begründet ist, kann er zur Eignungsprüfung zugelassen werden.

§ 14

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit einem der Studienfächer (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) Gesang , Klavier, Gitarre, Orgel (nur künstlerisch), Akkordeon, Orchesterinstrumente (Profile Blechbläser, Holzbläser, Harfe, Streicher, Schlagzeug-Klassisch (Percussion))

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:

- a) das Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 20 Minuten),
- b) das Zweitinstrument Klavier (nicht für die Studienfächer Klavier und Gitarre; für das Studienfach Akkordeon und das Profil Harfe Zweitinstrument nach Wahl), (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- c) Gehörbildung, sofern die schriftliche Gehörbildungsprüfung nicht bestanden ist (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten).

(3) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.

§ 15

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach Jazz (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) (Profile Jazz Vocal, Jazz Rhythm, Jazz Horns)

- (1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:
 - a) das Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
 - b) das Zweitinstrument Jazz-Klavier (klassisches Klavier, wenn Jazz-Klavier Kernfach ist), (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - c) Gehörbildung, sofern die schriftliche Gehörbildungsprüfung nicht bestanden ist (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:
 - a) Gehörbildung (jazzspezifisch) (Prüfungsdauer 60 Minuten),
 - b) Allgemeine Musiklehre (jazzspezifisch) (Prüfungsdauer 60 Minuten).
- (3) Als Kernfach sind zugelassen: Jazz-Gesang (im Profil Jazz Vocal); Jazz-Gitarre, Jazz-Klavier, Jazz-Kontrabass, Jazz-E-Bass und Jazz-Schlagzeug (im Profil Jazz Rhythm); Jazz-Saxophon, Jazz-Trompete und Jazz-Posaune (im Profil Jazz Horns).
- (4) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.

§ 16

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach Elementare Musikpädagogik

- (1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:
 - a) das Kernfach EMP (Gruppenprüfung, Prüfungsdauer bis zu 240 Minuten),
 - b) das Beifach (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten)
 - c) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten), sofern die schriftliche Gehörbildungsprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:
 - a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten), bei Beifach Jazz jazzspezifische Gehörbildung (Prüfungsdauer 60 Minuten);
 - b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten), bei Beifach Jazz jazzspezifische Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten).
- (3) Ist die Prüfung im Kernfach EMP nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.

§ 17

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach Musiktheorie

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:

a) das Kernfach:

aa) Tonsatz (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),

bb) Colloquium (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),

cc) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

b) instrumentale Fächer, wobei eines der Fächer Klavier sein muss:

aa) Hauptinstrument (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),

bb) Ergänzungsinstrument (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:

a) das Kernfach:

aa) Tonsatz (Prüfungsdauer 180 Minuten),

bb) Formenlehre und -analyse (Prüfungsdauer 120 Minuten),

cc) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten),

b) das Pflichtfach Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten).

(2) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.

§ 18

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit einem der Studienfächer Komposition oder Dirigieren

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:

a) das Kernfach (Prüfungsdauer: bis zu 60 Minuten bei Komposition, bis zu 75 Minuten bei Dirigieren),

b) die Pflichtfächer:

aa) Klavier (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten, beim Kernfach Komposition bis zu 15 Minuten),

bb) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),

cc) Tonsatz (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Pflichtfächer:

- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten),
 - b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten),
 - c) Tonsatz (Prüfungsdauer 120 Minuten).
- (3) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.

§ 19

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach (künstlerisch und künstlerisch-pädagogisch) Historische Instrumente

- (1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:
- a) das Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 20 Minuten),
 - b) das Zweitinstrument Cembalo, wenn nicht Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - c) Gehörbildung, sofern die schriftliche Gehörbildungsprüfung nicht bestanden ist (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:
- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten)
 - b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten)
- (3) Ist die Kernfachprüfung nicht bestanden, wird von weiteren Prüfungen abgesehen.

§ 20

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Bachelor mit dem Studienfach Kirchenmusik

- (1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind:
- a) Kernfach Orgel (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
 - b) Klavier (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - c) Dirigieren (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - d) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
 - e) Tonsatz (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung:
- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 45 Minuten),
 - b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer 60 Minuten),
 - c) Tonsatz (Prüfungsdauer 120 Minuten).

§ 21

Gegenstand und Dauer der Prüfung in einem der Studiengänge Lehramt an Grundschulen/Fach Musik, Lehramt an Hauptschulen/Fach Musik sowie Lehramt an Realschulen/Fach Musik

(1) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten); mögliche Instrumente sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente,
- b) Gesang/Sprechen (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- c) Ensemblearbeit/Einstudierungsversuch (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
- d) Klavier, wenn nicht als Instrument Klavier, Orgel oder Cembalo gewählt wurden (Prüfungsdauer bis zu 5 Minuten),
- e) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre/Tonsatz (kombinierte Prüfung mit zwei getrennten Noten) (Prüfungsdauer 120 Minuten).

§ 22

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien Zweifach (Musik in einer Fächerkombination)

(1) ¹Es ist die Fertigkeit im Spiel von zwei Instrumenten nachzuweisen, von denen das eine Klavier oder Orgel oder Cembalo und das andere Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente sein muss. ²Der oder die Prüfungsteilnehmende wählt eines dieser Instrumente als Kernfach und eines als Ergänzungsinstrument (Angabe bei der Anmeldung zur Prüfung).

(2) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
- b) Ergänzungsinstrument (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- c) Gesang/Sprechen (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- d) Ensemblearbeit/Einstudierungsversuch (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
- e) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- f) Tonsatz/Harmonielehre (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre/Tonsatz (kombinierte Prüfung mit zwei getrennten Noten) (Prüfungsdauer 120 Minuten).

§ 23

Gegenstand und Dauer der Prüfung im Studiengang Lehramt an Gymnasien Doppelfach Musik

(1) ¹Es ist die Fertigkeit im Spiel von zwei Instrumenten nachzuweisen, von denen das eine Klavier oder Orgel oder Cembalo und das andere Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte als Instrumentenfamilie, Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Tuba, Horn, Gitarre, Harfe oder die Gruppe der Perkussionsinstrumente sein muss. ²Der oder die Prüfungsteilnehmende wählt eines dieser Instrumente als Kernfach und eines als Ergänzungsinstrument (Angabe bei der Anmeldung zur Prüfung). ³Das Kernfach oder Gesang ist als Schwerpunktfach zu wählen. ⁴Im Kernfach können anstelle des klassischen Instruments auch folgende Instrumente aus der Jazz-Stilistik gewählt werden: Jazz-Gitarre, Jazz-Klavier, Jazz-Kontrabass, Jazz-Saxophon, Jazz-Schlagzeug, Jazz-Trompete und Jazz-Posaune.

(2) Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Kernfach (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
- b) Ergänzungsinstrument (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- c) Gesang/Sprechen (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten, wenn Gesang Schwerpunkt ist bis zu 15 Minuten),
- d) Ensemblearbeit/Einstudierungsversuch (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
- e) Gehörbildung (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten),
- f) Tonsatz/Harmonielehre (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten).

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer 60 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre/Tonsatz (kombinierte Prüfung mit zwei getrennten Noten) (Prüfungsdauer 120 Minuten).

III. Eignungsverfahren für die postgradualen Studiengänge

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen für die postgradualen Studiengänge

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte Anmeldung gemäß § 2.
- (2) ¹Weitere Voraussetzung neben Abs. 1 für die Zulassung zum Eignungsverfahren für ein Aufbaustudium in der Fortbildungsklasse Komposition oder in der Meisterklasse ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Studiums im entsprechenden Hauptfach an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes. ²Weitere Voraussetzung neben Abs. 1 für die Zulassung zum Eignungsverfahren für ein Masterstudium ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen oder pädagogischen Musikstudiums (Bachelor-, Diplom- oder gleichwertiges Studium) an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes. ³Für die Zulassung zum Eignungsverfahren für den Master Kirchenmusik ist ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium erforderlich. ⁴Sollte der Nachweis nach Satz 1 nicht bis zum Bewerbungsschluss erfolgen können, muss er spätestens mit der Einschreibung vorgelegt werden. ⁵Sollte der Nachweis nach den Sätzen 2 und 3 nicht bis zum Bewerbungsschluss erfolgen können, muss er mit der Einschreibung vorgelegt werden, spätestens aber mit Ablauf des Semesters, in dem das Masterstudium aufgenommen worden ist (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG).

§ 25

Gegenstand und Dauer der Prüfung für die Fortbildungsklasse Komposition und für die Meisterklasse

Die Prüfungsdauer in den instrumentalen/vokalen Hauptfächern beträgt bis zu 30 Minuten.

§ 26

Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Master Music Performance

- (1) ¹Die Prüfungsdauer in den instrumentalen/vokalen Major beträgt bis zu 30 Minuten. ²Abweichend hiervon richtet sich die Prüfung im Major Musiktheorie nach

Abs. 2, die Prüfung im Major Dirigieren nach Abs. 3 und die Prüfung im Major Kirchenmusik nach Abs. 4 .

(2) ¹Gegenstand der mündlich-praktischen Prüfung im Major Musiktheorie sind:

- a) Analytische Fragen zu ad hoc vorgelegten Notenbeispielen inklusive prima vista Auszug- und Partiturspiel, inklusive alte Schlüssel (Prüfungsdauer bis zu 8 min),
- b) Generalbaßspiel (Prüfungsdauer bis zu 5 min),
- c) Erweiterte Kadenz- und Satzmodelle (Prüfungsdauer bis zu 7 min),
- d) Liedbegleitung ad hoc (Prüfungsdauer bis zu 5 min),
- e) Gehörbildung / Prima-Vista-Gesang (Prüfungsdauer bis zu 20 min),
- f) Literaturspiel am Klavier (Prüfungsdauer bis zu 15 min).

²Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer

- a) Tonsatz (Prüfungsdauer 180 min),
- b) Gehörbildung (Prüfungsdauer 60 min) und
- c) Analyse (Prüfungsdauer 120 min).

(3) Gegenstand und Dauer der Prüfung im Major Dirigieren sind:

1. Orchesterdirigieren oder Chordirigieren oder Korrepetition je nach gewähltem Schwerpunkt (Prüfungsdauer bis zu 60 Minuten),
2. Gehörbildung mündlich (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
3. Tonsatz mündlich (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten).

(4) Gegenstand und Dauer der Prüfung im Major Kirchenmusik sind:

1. Orgelliteraturspiel (Prüfungsdauer bis zu 20 Minuten),
2. Orgelimprovisation (Prüfungsdauer bis zu 15 Minuten),
3. Gehörbildung mündlich (Prüfungsdauer bis zu 5 Minuten),
4. Kolloquium (Prüfungsdauer bis zu 10 Minuten) und
5. Chorleitung (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten).

§ 27

Gegenstand und Dauer der Prüfung für den künstlerisch-pädagogischen Master

Gegenstand und Dauer der Prüfung im pädagogischen Master sind:

1. Gruppenprüfung in Sprach- und Körperausdruck (Prüfungsdauer bis zu 45 Minuten),
2. Hochschuldidaktische Lehrprobe (Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten),
3. Einzelgespräch im Umfang von 15 Minuten auf Grundlage des Motivationsschreibens,
4. Vorspiel im Kernfach im Umfang von 15 Minuten (bei Kernfach EMP nur im Beifach im

Umfang von 10 Minuten) und

5. Aus dem klassischen Bereich kommende Kandidaten, die im Minor "Künstlerische Praxis" das Modul "Jazz-Stilistik" wählen, müssen in einer Prüfung unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, in das jazzorientierte Spiel einzusteigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.2.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 24.1.2012 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 17.2.2012, Az.: R-S 155/2012

Würzburg, den 20.2.2012

Theodor Nüßlein, Vizepräsident

Die Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) ist am 20.2.2012 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 21.2.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.2.2012.

Würzburg, den 21.2.2012

Theodor Nüßlein, Vizepräsident